

Produktbereich 004

4.1
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule in der zur Zeit geltenden Fassung

Aufgrund der Beschlüsse

des Rates der Alten Hansestadt Lemgo
vom 27.08.1985/18.02.1986

des Rates der Gemeinde Kalletal
vom 26.09.1985/19.12.1985

des Rates der Gemeinde Dörentrup
vom 23.01.1986

treffen die genannten Gemeinden aufgrund der § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1
Gemeinsame Wahrnehmung der Weiterbildungsaufgaben

Die Gemeinden nehmen die nach dem ersten Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - WbG) in der Fassung vom 07. Mai 1982 (GV NW S. 276) bestehenden kommunalen Aufgaben gemeinsam wahr.

§ 2
Übertragung der Durchführung

Zu diesem Zweck verpflichtet sich die Alte Hansestadt Lemgo, die bestehende Volkshochschule nach Maßgabe des Weiterbildungsgesetzes als Träger weiterzuführen und zu unterhalten sowie die aufgrund des Weiterbildungsgesetzes bestehenden kommunalen Aufgaben durchzuführen.

§ 3
Name der Volkshochschule

Die Volkshochschule führt den Namen "Volkshochschule der Alten Hansestadt Lemgo".

§ 4
Satzung der Volkshochschule

Die Alte Hansestadt Lemgo wird ermächtigt, die Benutzung der Volkshochschule durch Satzungen zu regeln, die für das gesamte Gebiet der an der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beteiligten Gemeinden gelten.

§ 5
Gemeinsamer Fachausschuß

(1) Die Gemeinden Lemgo, Dörentrup und Kalletal bilden einen gemeinsamen Fachausschuß, der für die Angelegenheiten der Weiterbildung zuständig ist. Er ist bei allen wichtigen Fragen der Volkshochschularbeit zu beteiligen, insbesondere bei der Vorbereitung von Satzungen, der Aufstellung des Haushaltsplanes und des Studienplans.

(2) Die Räte der Gemeinden entsenden je zwei Vertreter als stimmberechtigte Mitglieder in diesen Ausschuß. Darüber hinaus haben die Gemeinden das Recht, zwei beratende Mitglieder in den gemeinsamen Fachausschuß zu entsenden.

(3) Der Leiter der Volkshochschule und die im Einvernehmen mit den Gemeinden Dörentrup und Kalletal bestellten Zweigstellenleiter nehmen an den Sitzungen des gemeinsamen Fachausschusses teil. Sie sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuß ihre Ansichten darzulegen. Der Leiter der Volkshochschule ist auf Verlangen einzelner Ausschußmitglieder verpflichtet, zu einem oder mehreren Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen. Die Zweigstellenleiter sind auf Verlangen einzelner Ausschußmitglieder verpflichtet, zu den Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen, die die Belange ihrer Zweigstelle berühren.

(4) Die Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinden oder deren Beauftragte sind berechtigt, an den Sitzungen des gemeinsamen Fachausschusses teilzunehmen und ihre Ansichten zu jedem Tagesordnungspunkt vor dem Ausschuß darzulegen.

(5) Die von den Räten der Alten Hansestadt Lemgo und den Gemeinden Dörentrup und Kalletal in den gemeinsamen Fachausschuß entsandten Vertreter (Absatz 2) haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls.

(6) Die im Einvernehmen mit den Gemeinden Dörentrup und Kalletal bestellten Zweigstellenleiter erhalten als Ersatz für alle persönlichen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 300 DM.

§ 6

Zweigstellen, gleichmäßige Versorgung

(1) Die Volkshochschule der Alten Hansestadt Lemgo unterhält Zweigstellen in Dörentrup und in Kalletal.

(2) Die Alte Hansestadt Lemgo verpflichtet sich, im Interesse der Fortentwicklung der Bildungsarbeit auch in den beteiligten Gemeinden und einer gleichmäßigen Versorgung der Bevölkerung die Arbeit der Volkshochschule soweit wie möglich zu dezentralisieren.

§ 7

Deckung des Sach- und Finanzbedarfs

(1) Die für die Volkshochschularbeit nach Maßgabe des Studienplanes im Bereich der beteiligten Gemeinden erforderlichen Räumlichkeiten einschließlich des notwendigen Inventars für Verwaltung und Lehrveranstaltungen werden von den Gemeinden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Kosten für die von den beteiligten Gemeinden für die Volkshochschularbeit im Sinne des Satzes 1 zusätzlich angemieteten Räumlichkeiten einschließlich des notwendigen Inventars sowie der erforderlichen Mediengeräte sind von jeder Gemeinde für ihren Bereich selbst zu tragen.

(2) Die Kosten für den Betrieb der Volkshochschule werden nach Maßgabe entsprechend der Richtlinien von den beteiligten Gemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen getragen. Als maßgeblich gelten die vom Statistischen Landesamt ermittelten und den Finanzausweisungen an die Gemeinden im betreffenden Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einwohnerzahlen.

(3) Auf die nach Absatz 2 zu erwartenden Entschädigungen leisten die Gemeinden Dörentrup und Kalletal Abschlagzahlungen in halbjährlichen jeweils im März und September zahlbaren Teilbeträgen an die Alte Hansestadt Lemgo. Für die Ermittlung der Abschlagzahlungen wird die Betriebskostenabrechnung der Volkshochschule des vorletzten Kalenderjahres zugrunde gelegt.

(4) Entsteht ein Finanzbedarf für Aus-, Um- oder Neubauarbeiten eines für die Volkshochschule zweckbestimmten Gebäudes, so treffen die an der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beteiligten

Gemeinden eine besondere Vereinbarung über die Aufbringung der erforderlichen Eigenbeteiligung und des Schuldendienstes.

§ 8 Kündigung

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder beteiligten Gemeinde unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kreisblatt - Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden - in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 11. Dezember 1975 außer Kraft gesetzt.